

KOLLEKTIVVERTRAG 1.5.2007

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

- räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;
 fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;
 persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf die der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1.11.1991 anzuwenden ist;
 zeitlich: **ab 1.5.2007**

II. Mindestgehälter, Lehrlingsentschädigungen

Mindestgehälter und Lehrlingsentschädigungen ergeben sich aus § 15 des Rahmenkollektivvertrages.

III. Ist-Gehälter

1) Die tatsächlichen Monatsgehälter (Ist-Gehälter), ausgenommen die Lehrlingsentschädigungen, sind – wenn kein Optionsmodell (Punkt 2 oder 3) angewandt wird – um 2,7% zu erhöhen; ebenso bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum. Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen.

2) Einmalzahlungsoption

Wenn die Verteilungsoption (Punkt 3) nicht angewandt wird, kann durch Betriebsvereinbarung anstelle des in Punkt 1 genannten Prozentsatzes eine Ist-Gehaltserhöhung um 2,5% festgelegt werden. Zusätzlich gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe von mindestens 8,4% des

- Ist-Gehaltes im April 2007 des einzelnen Angestellten oder
- durchschnittlichen Ist-Gehaltes im April 2007 der Angestellten im Betrieb oder
- durchschnittlichen Ist-Lohnes/-Gehaltes im April 2007 aller Arbeiter und Angestellten im Betrieb.

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, welche Variante zur Anwendung gelangt. Im Falle von Variante c ist die Zustimmung von Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat erforderlich.

Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmer, die am 30.9.2006 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 15.9.2007 aufrecht ist; ferner Arbeitnehmer, die am 30.9.2006 in einem Lehrverhältnis und am 15.9.2007 in einem Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber stehen.

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, ob der Ist-Gehalt von Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30.9.2006 begonnen hat und am 15.9.2007 aufrecht ist

- um 2,7% zu erhöhen ist und keine Einmalzahlung gebührt oder
- um 2,5% zu erhöhen ist und eine Einmalzahlung gebührt.

Auf Arbeitnehmer, die sich am 1.5.2007 und am 15.9.2007 in Karenz nach dem Mutterschutz- oder Väter-Karenzgesetz befinden oder an beiden Stichtagen Präsenz- bzw. Zivildienst leisten, ist die Einmalzahlungsoption nicht anzuwenden. Auf Lehrlinge ist diese ebenfalls nicht anzuwenden.

Wenn die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter erreichen, sind sie entsprechend anzuheben.

Die Betriebsvereinbarung kann rechtswirksam nur bis 20.7.2007 abgeschlossen werden. Die Einmalzahlung ist bis 30.9.2007 auszuführen.

3) Verteilungsoption

Wenn die Einmalzahlungsoption (Punkt 2) nicht angewandt wird, kann durch Betriebsvereinbarung eine Erhöhung der Gehaltssumme um 2,5% vereinbart werden. Zusätzlich sind 0,5% der Gehaltssumme zur innerbetrieblichen Verteilung (Ist-Gehaltserhöhung) zu verwenden.

Ab 1.5.2007 ist jedenfalls die Erhöhung von 2,5% auszubezahlen. Wenn die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter erreichen, sind sie entsprechend anzuheben. Die Entgeltdifferenz auf Grund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Punkt 1 ist rückwirkend ab 1.5.2007 zu berechnen und mit der Juli-Abrechnung auszubezahlen.

Die Gehaltssumme ist auf Grundlage der tatsächlichen Monatsgehälter (Ist-Gehälter) im April 2007 zu berechnen.

Die Betriebsvereinbarung hat entweder allgemein oder im Einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicher zu stellen. Sie kann rechtswirksam nur bis 20.7.2007 und mit Wirkung vom 1.5.2007 abgeschlossen werden.

Die Verteilungsoption soll zur Verbesserung der Gehaltsstruktur beitragen. Insbesondere niedrige und einvernehmlich als zu niedrig angesehene Gehälter sollen stärker berücksichtigt werden. Dieser Umstand kann sich sowohl aus der Gehaltshöhe als auch aus dem Verhältnis Gehaltshöhe zu erbrachter Leistung bzw. zur Qualifikation ergeben. Es sind auch Aspekte der Kaufkraft zu berücksichtigen.

4) Provisionsvertreter

Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1.5.2007 auf den Provisionsvertreter anwendbare kollektivvertragliche Mindestgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

5) Andere Bezugsformen

Andere Bezugsformen als das Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc., bleiben unverändert.

IV. Reiseaufwandsentschädigungen

Siehe Anhang 1.

V. Änderung rahmenrechtlicher Bestimmungen

Siehe Anhang 2.

VI. Schlussbestimmung

Alle Erhöhungen gemäß den Punkten II und III sind mit Wirkung ab 1.5.2007 vorzunehmen. Nach der termingerechten Durchführung gelten diese Punkte als erfüllt.

1. Mindestgehalt (§ 15 Abs. 22 des Rahmenkollektivvertrages)

BG	Grundstufe	nach 2 BG-J	nach 4 BG-J	nach 7 BG-J	nach 10 BG-J	Vorrückungswerte	
						2,4 BG-J	7,10 BG-J
A	1.353,28						
B	1.374,61	1402,10	1429,59	1443,34	1457,09	27,49	13,75
C	1.508,76	1554,03	1599,30	1621,94	1644,58	45,27	22,64
D	1.611,48	1659,83	1708,18	1732,36	1756,54	48,35	24,18
E	1.848,46	1922,40	1996,34	2033,31	2070,28	73,94	36,97
F	2.083,97	2167,33	2250,69	2292,37	2334,05	83,36	41,68
G	2.401,32	2497,38	2593,44	2641,47	2689,50	96,06	48,03
H	2.641,66	2747,33	2853,00	2905,84	2958,68	105,67	52,84
I	3.232,18	3361,48	3490,78	3555,43	3620,08	129,30	64,65
J	3.555,56	3697,78	3840,00	3911,11	3982,22	142,22	71,11
						2 BG-J	4,7,10 BG-J
K	4.700,51	4888,53	4982,54	5076,55	5170,56	188,02	94,01

2. Lehrlingsentschädigung (§ 15 Abs. 63 des Rahmenkollektivvertrages)

Lehre

Lehrjahr	I	II
1. Lehrjahr	468,31	622,36
2. Lehrjahr	622,36	841,11
3. Lehrjahr	841,11	1037,27
4. Lehrjahr	1137,92	1204,67

Integrative Berufsausbildung

Lehrjahr	Verlängerung um bis zu		Teilqualifizierung
	1 Lehrjahr	2 Lehrjahre	
1. Lehrjahr	468,31	468,31	468,31
2. Lehrjahr	578,20	533,01	519,66
3. Lehrjahr	713,77	622,36	571,01
4. Lehrjahr	880,14	806,20	
5. Lehrjahr	1137,92	918,14	
6. Lehrjahr		1137,92	

3. Zulage für die 2. Schicht (§ 5a des Rahmenkollektivvertrages)

€ 0,358

4. Nachtarbeitszulage (§ 6 des Rahmenkollektivvertrages)

€ 1,668

5. Reiseaufwandsentschädigung (§ 14c des Rahmenkollektivvertrages)

Inlandstaggeld (Abs. 6)	Betrag in €
Mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	13,85
Mehr als 8 bis höchstens 12 Stunden	27,71
Mehr als 12 Stunden	41,56

Nahbereichstaggeld (Abs. 7)	Betrag in €
Mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	10,03
Mehr als 8 bis höchstens 11 Stunden	12,58
Mehr als 11 Stunden	20,78
Nächtigungsgeld (Abs. 8)	Betrag in €
Für die ersten 7 Kalendertage	23,05
Nach mehr als 7 Kalendertagen	14,00

Vertragsparteien

In § 1 wird nach „Privatangestellten“ eingefügt:

„... Druck, Journalismus, Papier, ...“

Verfallsfrist

§ 5 Abs. 13 lautet:

„Überstundenentlohnungen und sonstige Zuschläge im Sinne dieses Paragraphen müssen binnen 6 Monaten¹ nach dem Tag der in Betracht ...“

Anrechnungsbestimmungen (Dipl.-HTL-Ingenieur)

§ 8 Abs. 4 entfällt.

Dienstreisen**Verfallsfrist**

Der zweite Satz des § 14c Abs. 45 lautet:

„Die Ansprüche verfallen, wenn diese Abrechnung nicht innerhalb von 6 Kalendermonaten² nach Rückkehr von der Dienstreise erfolgt.“

Kilometergeld

In § 14c Abs. 25 entfallen die Worte „ab 1.1.2006“.

Geltungsbeginn

§ 14c Abs. 46 entfällt.

Lehrlingsentschädigung – technische Zeichner Lehrlinge

In § 15 Abs. 63 entfällt in der ersten Tabelle die Fußnote.

Berufsschulbesuch – Ersatz der Kosten eines Privatquartiers

An § 15 Abs. 65 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn kein Platz im Schülerheim verfügbar ist, sind Quartierkosten gegen Beleg zu bevorzugen und zu ersetzen; dieser Anspruch ist mit der Höhe der Kosten des Schülerheimes begrenzt.“

Einheitliches Dienstreiserecht für ArbeiterInnen und Angestellte – Übergangsrecht

Abs. 2 (Aufwandsentschädigungen bei Reisen in die am 1.5.2004 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten) lautet:

„Vom 1.5. bis 31.12.2006 gebühren bei Reisen in die am 1.5.2004 beigetretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Reiseaufwandsentschädigungen auf der Grundlage der jeweiligen Tag- und Nächtigungsgelder der Gebührenstufe 3 der Bundesbeamten.“

Anstelle der unter den inländischen Werten liegenden Auslandstag- und -nächtigungsgelder der Gebührenstufe 3 der Bundesbeamten gelten bei Reisen in die am 1.5.2004 beigetretenen neuen Mitgliedstaaten ab 1.1.2007 schrittweise um jeweils € 3,00 pro Kalenderjahr

¹ Die Verlängerung der Frist auf 6 Monate gilt für Ansprüche, die nach dem 30. 4. 2007 entstehen.

² Die Verlängerung der Frist auf 6 Monate gilt für Ansprüche, die nach dem 30. 4. 2007 entstehen.

angehobene Werte, die ab dem 29. Tag der Dienstreise um 10% abgesenkt sind. Die Anhebung erfolgt so lange, bis die inländischen Werte erreicht sind.“

Zusatzkollektivvertrag über Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

§ 6 Abs. 2 (Geltendmachung) lautet:

„Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen 6 Monaten ...“